



Lebensversicherung in Rußland: Rechts- und Wirtschafts- voraussetzungen und - Hindernisse

*Dr. Lilia Klotschenko,
AKP Consulting LLC*

Ekaterinburg - 2008



Wirtschaftsvoraussetzungen (1):

- √ Stabilität der Wirtschaftsentwicklung
- √ Stabiles Wachstumstempo der Wirtschaft insgesamt
- √ Minderung des Inflationswachstumstempos
- √ Vervollkommnung des Mechanismus der Wirtschaftssicherung der Investitionen
- √ Vorhandensein der langfristigen Investitionsinstrumente, u.a. für die Anlegung von Versicherungsrückstellungen



Wirtschaftsvoraussetzungen (2):

- √ Hinreichendes Niveau des Einkommens der Bevölkerung und «Gewohnheit», selbständig um eigenen Wohlstand in der mittelfristigen und langfristigen Perspektive zu kümmern:
 - sofern man keine standfeste Kultur, um sich selbst und um die Familie zu kümmern, hat, wird man das erworbene Geld für die Lebens- und/oder Rentenversicherung nicht bezahlen, egal wie viel man verdient*
- √ Vorhandensein des Wirtschaftsvorteils für den Arbeitsgeber von der Sorge um das Leben, die Gesundheit und Rentenwohlstand des Arbeitnehmers
- √ Allgemeine Ansicht, dass die Lebens- und/oder Rentenversicherung wirtschaftlich das höchstattraktive Instrument für den Wohlstand den Staatsbürger und seine Familie ist



Sozialvoraussetzungen:

- √ Herausbildung des Vertrauens zu den Finanzinstitutionen
- √ Entwicklung der Versicherungskultur der Bevölkerung:
der einfache Mensch sieht keine Differenz zwischen dem Bankeinlage und der Lebensversicherungspolizze
- √ Erhöhung der Informiertheit (Kenntnisse) der Bevölkerung über die Besonderheiten der freiwilligen Lebens- und Rentenversicherung:
der Versicherungsnehmer ist häufig sehr gut über die Vorteile der vorgeschlagene Versicherungsservice informiert, weißt aber nichts über die Besonderheiten deren Gebrauchs (Rechts- und Wirtschaftsfolgen der vorfristigen Einstellung des Versicherungsvertrages, der Prämienzahlung, etc.)



Objektive Rechtsvoraussetzungen (1):

- √ Vervollkommnung der Versicherungsgesetzgebung:
- im Teil der Klassifizierung der Versicherungsarten für Lebens- und Rentenversicherung (P1(1-3) Art. 32.9 des VersG),
 - im Teil der Feststellung der Versicherungssumme (Zulässigkeit des Einsatzes der versicherungsmathematischen Modelle für die Kalkulation der Versicherungssumme unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Versicherungsproduktes und der Investierungsinstrumente),
 - im Teil der Vesting-Regulierung: für verschiedene Varianten (Arbeitsgeber und Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer unter dem Versicherungsvertrag; Arbeitsgeber als Versicherungsnehmer unter dem Versicherungsvertrag mit der Zessionmöglichkeit für die Versicherungssumme – im Teil oder im ganzen; etc.);
 - im Teil der Versicherungsrückstellungenbildung



Objektive Rechtsvoraussetzungen (2):

- √ Vervollkommnung der Steuergesetzgebung :
- Übertragung der Besteuerungsbelastung von den Beiträgen für die Versicherungsauszahlungen sowie für Gruppen- als auch für die Individuellebens- und -Rentenversicherung
- Novellen des Steuergesetzes №216-FZ vom 24.07.2007 im Teil der Versicherungsprämienbesteuerung:*

Vor den Änderungen: die Versicherungsprämie, die vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bezahlt wird, ist mit der Einkommenssteuer der physischen Person steuerbar (Ausschluss: die Versicherungsprämie unter den obligatorischen Versicherungsverträge, sowie auch unter den freiwilligen Versicherungsverträge, die die Entschädigung des Schadens der Gesundheit oder dem Leben der physischen Person vorsehen, s.g. Risikolebensversicherung).



Objektive Rechtsvoraussetzungen (3):

Nach den Änderungen (Art. 213 SteuerGB):

die Versicherungsprämie, die nicht nur vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer sondern auch von anderen Personen für die Versicherten bezahlt wird, ist mit der Einkommenssteuer der physischen Person steuerbar (Ausschluss: die Versicherungsprämie unter den obligatorischen Versicherungsverträge, sowie auch unter den freiwilligen Versicherungsverträge, die die Entschädigung des Schadens der Gesundheit oder dem Leben der physischen Person vorsehen, s.g. Risikolebensversicherung, sowie auch unter den freiwilligen Rentenversicherungsverträgen).



Objektive Rechtsvoraussetzungen (4):

Novellen des Steuergesetzes №216-FZ vom 24.07.2007 im Teil der Besteuerung von Versicherungssummen (Versicherungsentschädigung):

Vor den Änderungen: Die Versicherungssummen (Versicherungsentschädigung) unter den freiwilligen langfristigen Lebensversicherungsverträgen ist nicht steuerbar mit der Einkommenssteuer der physischen Person falls der Vertrag mindestens für fünf Jahresdauer abgeschlossen ist und die Versicherungsauszahlungen für diese mindestens fünf Jahre nicht vorgesehen sind (außer Versicherungsauszahlungen wegen des Todesfalls der Versicherten).

Nach den Änderungen: die Besteuerung der Versicherungsauszahlungen hängt von der Frist des freiwilligen Lebensversicherungsvertrags nicht ab; dazu noch müssen auch andere Voraussetzungen beachtet werden



Objektive Rechtsvoraussetzungen (5):

Gleichzeitig beachtete Voraussetzungen:

- Grund für die Versicherungsauszahlung (das Risiko) ist das Erleben zum im Vertrag bestimmten Alter oder Datum oder im Versicherungsfalle (Todesfall, Invalidität, etc.)
- die Versicherungsprämien unter den Vertragsbedingungen werden vom Steuerbezahler selbst bezahlt;
- die Versicherungsauszahlungen (-Summen) sind nicht höher als die Summe aller bezahlten Versicherungsprämien plus die Summe, die gemäß dem P. 4 Art. 1 des Gesetzes № 216-FZ kalkuliert wird.



Objektive Rechtsvoraussetzungen (6):

Novellen des Steuergesetzes №216-FZ vom 24.07.2007 im Teil der Rückkaufswertbesteuerung :

Vor den Änderungen: steuerbar zu 100% (ohne Berücksichtigung der Versicherungsprämien) im Falle der vorfristigen Einstellung des freiwilligen Lebensversicherungsvertrages früher als nach fünf Jahre seiner Dauer (Ausschluss: Einstellung wegen Gründe, die von der Willenkraft der Vertragsparteien nicht abhängt) falls die Versicherungsprämie von der dritten Person bezahlt war.

Nach den Änderungen: steuerbar bei dem Versicherungsnehmer, der die physische Person ist und die Steuer muss von dem Versicherer abgezogen und zum Budget bezahlt werden; dabei werden aus der Rückkaufssumme die Versicherungsbeiträge, die von solchem Versicherungsnehmer bezahlt sind, abgezogen. Falls die Versicherungsbeiträge von der dritten Person bezahlt sind, ist die Rückkaufssumme mit der Einkommenssteuer der physischen Person in voller Summe steuerbar.



Objektive Rechtsvoraussetzungen (7):

- Steuerabzugsmöglichkeit (P.1 (4) Art. 219 SteuerGB):
in der Summe der von der physischen Person in der Steuerperiode bezahlten Versicherungsbeiträgen für die freiwillige Rentenversicherungsverträge, die mit der Versicherungsgesellschaft zu dem eigenen Gunsten oder zum Gunsten der Familienmitglieder (bestimmter Kategorien) abgeschlossen sind, - in der Höhe der Versicherungskosten und unter Berücksichtigung der Beschränkung gemäß P.2 Art.219 (maximal 100 000 Rubel in einer Steuerperiode).
- Voraussetzungen für den Steuerabzug:
 - Vorstellung von dem Steuerbezahler der Unterlagen, die seine faktische Kosten für die freiwillige Rentenversicherung bestätigen (Unterlagenvorstellungsbelastung liegt auf dem Steuerbezahler).



Subjektive Rechtsvoraussetzungen (8):

Vorhandensein der günstigen objektiven Rechtsvoraussetzungen beeinflusst positiv die Verbrauchernachfrage für die Lebensversicherung, vereinfacht den Versicherungsgesellschaften die Versicherungsdienstleistungsbewegung,

ABER:

befreit den Versicherer von der Notwendigkeit nicht, die eigene Versicherungs- und Methodologiebasis zu vervollkommen, die auf folgendes gerichtet sein muss:

- Dienstleistungsqualitätserhöhung,
- gesundes Verhältnis zwischen der Dienstleistungsqualität und dem Preis für die Versicherungsservice,
- entsprechende Informierung des Kunden über die Besonderheiten der Versicherungsdienstleistung und die Bedingungen der Versicherungsauszahlung,
- strikte Kontrolle über die Tätigkeit der Agenten (Vertriebsnetz insgesamt) und Gegenwirkung der Irreführung des Kunden betreffs der Eigenschaften der Versicherungsdienstleistung zwecks Verkaufsaktivierung



Entwicklungshemmungen für die Lebensversicherung (1):

- √ Abwesenheit/Fehlen der Institutionen/Instrumente der Informierung der Bevölkerung über die Eigenschaften, Vorteile und Besonderheiten der Lebensversicherung und deren Sozialausrichtung
- √ Niedriges Niveau der individuelle Motivierung und Interessiertheit für die Versicherung als für das Instrument der eigenen Sorge über die eigene Zukunft auf der langfristigen Basis
- √ Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung:
 - der Versicherungs- und Steuergesetzgebung- für die Entwicklung der einzelnen Lebensversicherungssegmente,
 - der Steuergesetzgebung - für die Stimulierung der Verbrauchernachfrage
- √ Unentwickeltheit der langfristigen Investierungsinstrumente (für die Versicherungsrückstellungen)



Entwicklungshemmungen für die Lebensversicherung (2):

- √ Mangel der Lebens- und Rentenversicherungsfachleute, die den internationalen Forderungen und dem internationalen Standard entsprechen,
- √ Niedriges Niveau der Agentenausbildung und -Qualifikation,
- √ Kundenenttäuschungsfaktor: höhere Motivation des Versicherers auf den Dienstleistungsverkauf gegen der entsprechenden Informierung des Kunden über die Bedingungen und Ordnung der Leistung der Versicherungsservicen, über den Unterschied zwischen Versicherung und anderen Finanzinstrumenten,
- √ unzureichendes Niveau der Geschäftsadministrierungstechnologien



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !